

FSP-Aufnahmereglement

Genehmigt durch die FSP-Delegiertenversammlung in Bern vom 18. November 1988 sowie vom 1. Juni 2007; angepasst an die ab 1.1.2009 gültigen FSP-Statuten.

1. Grundlagen

Gemäss Art. 3, 4, 6, 14 und 34 der FSP-Statuten werden im Aufnahmereglement die Bedingungen für die Aufnahme einer Bewerberin/eines Bewerbers in die FSP festgelegt. Die Aufnahmekommission (AUK) der FSP prüft anhand dieser Richtlinien die Aufnahmeanträge und teilt die Aufnahmeentscheide den Gliedverbänden mit (Art. 34 der Statuten). Die FSP prüft die Anträge auf den FSP-Standard. Die Gliedverbände prüfen ihrerseits die Anträge für eine Aufnahme in ihren Verband gemäss ihren eigenen Statuten/Richtlinien.

2. Ordentliche FSP-Mitgliedschaft

Ordentliches FSP-Mitglied ist, wer ordentliches Mitglied eines Gliedverbandes der Föderation ist und dem FSP-Standard entspricht (Art. 4). Als **FSP-Standard** werden die folgenden Aufnahmebedingungen für die ordentliche FSP-Mitgliedschaft verstanden:

- Universitätsabschluss in Psychologie
oder
- Erfüllen von Äquivalenzkriterien

Beim Antrag zur ordentlichen FSP-Mitgliedschaft prüft die AUK, ob die Bedingungen des FSP-Standards erfüllt sind und ob Gründe gegen die Aufnahme vorliegen (z.B. früherer Verstoß gegen die Berufsordnung). Ohne FSP-Standard ist die Aufnahme als ordentliches FSP-Mitglied nicht möglich.

2.1 Der FSP-Standard ist erfüllt, wenn der/die Kandidat/in einen schweizerischen Universitätsabschluss mit Psychologie als Hauptfach besitzt (nach Bologna-Modell Bachelor mit 180 ECTS-Punkten und universitärer Master mit 90 bis 120 ECTS-Punkten, beides im Präsenzstudium). Bis zur Einführung des europäischen Bologna-Modells waren dies die Abschlüsse licence / Lizentiat. Mit der Umstellung auf das europäische Bologna-Modell ist dies der **Master of Science in Psychology**.

2.2 Der FSP-Standard ist erfüllt, wenn eines der unten genannten **Äquivalenzkriterien** zutrifft. Diese Äquivalenzkriterien beziehen sich ausschliesslich auf universitäre Ausbildungen, die sowohl inhaltlich als auch in Breite und Tiefe mit dem Schweizer Universitätsabschluss in Psychologie als Hauptfach vergleichbar sind (Art. 4 der Statuten).

Als Äquivalenzkriterien gelten:

Schweizerische Abschlüsse

2.2.a Studium der Psychologie im Umfang eines Nebenfachs – oder gemäss dem Bologna-System im Umfang eines Minors – mit Dissertation im Fach Psychologie, sofern die Dissertation eindeutig ein psychologisches Thema behandelt.

2.2.b Pädagogische Psychologie, sofern diese Spezialisierung Teil eines psychologischen Curriculums war, nicht aber wenn es sich um eine Spezialisierung innerhalb eines Pädagogikstudiums handelt.

2.2.c Universitätsausbildungen, die bis in die 70er Jahre in einem der Psychologie benachbarten Fach (z.B. Philosophie, Pädagogik) abgeschlossen wurden, sofern damals an der entsprechenden Hochschule kein umfassendes Hauptfach-Curriculum in Psychologie existierte. Die durchlaufene Ausbildung muss bezüglich Breite und Tiefe mit dem damaligen Hauptfachstudium in Psychologie vergleichbar sein.

Ausländische Abschlüsse

2.2.d Ausländischer Studienabschluss in Psychologie, der dem (jeweils zeitlich entsprechenden) schweizerischen Hauptfach- / Masterstudium in Psychologie entspricht, d.h. ausländische universitäre Studienabschlüsse in Psychologie, die in Struktur, Umfang, Breite, Tiefe und Abschluss einem schweizerischen universitären Hauptfach- / Masterstudium in Psychologie gleichwertig sind (vgl. 2.1). Sinngemäss gelten für ausländische Abschlüsse auch die Äquivalenzkriterien 2.2.a bis 2.2.c.

Ausnahmen

2.2.e In besonderen, gut begründeten Fällen kann die Aufnahmekommission über die Äquivalenz entscheiden, auch wenn die Kriterien a) bis d) nicht erfüllt sind. Bei solchen Fällen ist eine 3/4-Mehrheit aller Kommissionsmitglieder notwendig.

3. Aufnahmeverfahren

3.1 Die Anmeldung erfolgt via einen FSP-Gliedverband. Dieser ist dafür besorgt, dass ein vollständiges Dossier an die FSP weitergeleitet wird. In einem Merkblatt der Aufnahmekommission sind die erforderlichen Unterlagen für die Dossier-Bearbeitung aufgeführt. Die BewerberInnen erhalten die FSP-Statuten sowie die Berufsordnung von den Gliedverbänden.

3.2 Das FSP-Sekretariat prüft, ob Gründe gegen die Aufnahme vorliegen (u.a. früherer Ausschluss, Verstoß gegen die Berufsordnung).

3.3 Das FSP-Sekretariat prüft die eingereichten Dossiers auf ihre Vollständigkeit und fordert in unklaren Fällen weitere Unterlagen direkt bei den KandidatInnen an.

3.4 Die AUK orientiert den/die BewerberIn und den Gliedverband über ihren positiven oder negativen Entscheid.

3.5 Bei positivem Entscheid der AUK teilt der Gliedverband dem FSP-Sekretariat das Aufnahmedatum mit. Danach werden die Bewerber von der FSP als neue Mitglieder begrüßt. Ordentliche Mitglieder dürfen sich „Psychologe/Psychologin FSP“ nennen.

4. Rekurs

Die BewerberInnen können gegen den Entscheid der AUK innert Monatsfrist nach Bekanntgabe bei der Rekurskommission rekurrieren, sofern der Rekurs vom betreffenden Gliedverband unterstützt wird. Das genaue Vorgehen regelt das Rekurs-Reglement.

4.1. Mit der Einreichung eines Aufnahmeantrags bestätigt der/die Antragssteller/in, die Bestimmungen des Merkblattes zur Kenntnis genommen zu haben.